



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 2001	Nummer 18
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7129		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 13. 9. 2000 (MBL NRW. S. 1291)	457
7920	1. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verordnungen für die Wildbewirtschaftung	428

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
8. 2. 2001	Bek. – Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Bonn.	457
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 3. 2001	Bek. – 7. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	457
28. 2. 2001	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbeugnisse für die Krankenhauszentralwäschereien	457

I.

7920

**Vordrucke
für die Wildbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1. 3. 2001 –
III-5 71.20.00.07

Die Muster der Anlagen 1 bis 8 der Abschusspläne für Rotwild, Damwild, Sikawild, Muffelwild, Rehwild und Schwarzwild (§ 21 Abs. 7 LJG-NW) sowie die Streckenliste und jährliche Streckenmeldung/Abschussmeldung für Rotwild bitte ich ab 1. 4. 2001 zu verwenden. Anlagen 1-8

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 1. 1999 – III B 6 71-20-00.07 (SMBL NRW.7920) wird aufgehoben.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Name/n, Anschrift/en)

Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wildldichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wildldichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewährt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Anlage 2

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

[illegible]

Abschussplan DAMWILD

Eigen- Jagdbezirk
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Name/n, Anschrift/en)

[illegible]

Erläuterungen

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.

Die Erteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschussplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Käber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalhirsche; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wildschute ist auf die Waldfläche und die vom Wild regelmäßig zur Äsung aufgesuchte landwirtschaftliche Fläche - letztere ist jedoch nur zur Hälfte anzurechnen - zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70% der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschluss

Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wildichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Widschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wildichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fahlwid anfällt. Ist Fahlwid zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fahlwidzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

[illegible]

Abschussplan SIKAWILD

Eigen- Jagdbezirk
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha davon Wald _____ ha
 _____ ha _____ ha davon Wasser _____ ha
 _____ ha _____ ha davon landwirtschaftliche Fläche _____ ha

Erläuterungen

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.

Die Erteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.

Der Abschussplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmalhiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahrese Erfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70% der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmalhiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschluss

Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

Abschussplan MUFFELWILD

Eigen- Jagdbezirk

Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r)

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes

ha

jaglich nutzbare Fläche

ha

davon Wald

ha

davon Wasser

ha

davon landwirtschaftliche Fläche

ha

Erläuterungen

Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres - im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung - einzureichen.
Die Erteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.
Der Abschussplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Lämmer erscheinen als junge Widder oder Schmalschafe; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

Voraussichtlich zu jagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile "Wildbestand am 1. April" zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.
Die voraussichtliche Zahl der Lämmer, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 50% - 70% der am 1. April vorhandenen Schafe und Schmalschafe. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Lämmer zu verteilen.

Vorgeschlagener Abschuss

Der Abschuss ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuss soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.

[illegible]

[illegible]

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Falwild anfällt. Ist Falwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Falwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschriften

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr

Jagdausübungsberechtigte(r)
(Pächter, Mitpächter,
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

Einvernehmen des Verpächters
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

Innerhalb von Hegegemeinschaften
Bestätigung der Abstimmung durch den
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Anlage 5

Dreijähriger Abschussplan für Rehwild

für Jagdjahr	_____ / _____
für Jagdjahr	_____ / _____
für Jagdjahr	_____ / _____

Untere Jagdbehörde: _____ Hegegemeinschaft: _____

Untere Forstbehörde: _____

Jagdbezirk: _____

Größe des Jagdbezirkes: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha davon landwirtschaftliche Fläche: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: _____ Wasser: _____ ha

		Rehböcke		Kitze		weibl. Wild		Summe Rehwild	Unterschriften
		I mehnjährige Böcke	II einjährige Böcke	Bockkitze	Rickenkitze	Schmalrehe	Ricken		
		1	2	3	4	5	6		
I	Letzter bestätigter/festgesetzter Abschuss								
II	Strecke in den drei vorangegangenen Jagdjahren:								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____ _____ / _____ Faltwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____ _____ / _____ Faltwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____ _____ / _____ Faltwild*								
	Summe								

III	Abschussvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)								
IV	Abschussempfehlung Hegegemeinschaft								Jagdausübungsberechtigte(r)
V	Forstliche Stellungnahme zu II	Erhöhung des Abschusses notwendig: ja ☐ nein ☐							Vorsitzende(n) der Hegegemeinschaft
VI	Bestätigter/Festgesetzter Abschuss für die o.a. Jagdjahre								Einvernehmen des Verpächters/ der Verpächterin (Vorsitzende(r) der Jagd- genossenschaft/Inhaber(in) des Eigenjagdbezirkes)

* im Klammern: davon Verkehrsverluste

In Freigeieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28. 09. 94 (GV.NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschussplanung und Abschussdurchführung:

1. Nach § 22 (1) LJG-NW ist der Abschussplan jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschussvorschlag des Jagdübungsberechtigten (III) soll sich im wesentlichen an der Strecke der vorangegangenen Jagdjahre (II) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, dass mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze (Sp. 3 und 4) entfällt.
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschuss zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.
4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist - bei normalem Altersaufbau - von folgendem Abschussanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrfährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschussempfehlung (IV) einzuholen.
6. Bei der Bestätigung/Festsetzung des Abschusses (VI) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschussplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme (V) in den Abschussplan.

Die forstliche Stellungnahme zum Abschussplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der Abschüsse. Sie wird für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

7. Nach § 22 (2) LJG-NW ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30% im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.
8. Nach § 22 (5) LJG-NW gelten die für Kitze und weibliches Wild bestätigten/festgesetzten Abschüsse als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20% überschritten werden.

Anlage 6

Abschussplan für Schwarzwild in Jagdgattern

für Jagdjahr _____ / _____

Untere
Jagdbehörde:

Jagdbezirk:

Größe des
Jagdgatters:

_____ ha

Bejagbare
Fläche:

_____ ha

davon landwirtschaftliche Fläche: _____ ha

Pachtzeit von _____

bis _____

Wald: _____ ha

Name(n) des oder
der Jagdaus-
übungsberechtigten:

Wasser: _____ ha

I	Strecke in den drei vorangegangenen Jagdjahren:	Frischlinge		Überläufer		grobe Sauen, 2jähr.+älter		Summe Schwarzwild	Unterschriften
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	Keiler	Bachen		
		1	2	3	4	5	6		
	Jagdjahr _____ Abschuss _____ _____ / _____ Faltwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____ _____ / _____ Faltwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____ _____ / _____ Faltwild*								
	Summe								

	Davon 1/3 = Abschussvorschlag (rechnerisch) zu I								
II	Abschussvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)								Jagdausübungsberechtigte(r)

III	Abschussfestsetzung Jagdjahr _____ / _____								Einvernehmen des Jagdvorstandes oder des Inhabers/der Inhaberin des Eigenjagdbezirkes (Verpflichteter)
-----	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum	Im Auftrag	Unterschrift	Siegel
-------	------------	--------------	--------

* im Klammern: davon Verkehrsverluste

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Falkwild anfällt. Ist Falkwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Falkwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschussplanung und Abschussdurchführung:

1. Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jedes Jahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschussvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen am Durchschnitt der Strecken der vorangegangenen Jagdjahre orientieren, dabei jedoch der aktuellen Zuwachssituation Rechnung tragen.
3. Entsprechend § 22 Abs. 5 LJG-NW können die bestätigten oder festgesetzten Abschüsse für Frischlinge, Überläuferbachen und Bachen bis zu 20% überschritten werden.
4. Im übrigen wird auf die von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung herausgegebenen Hinweise zum Schwarzwildabschuss im Lande Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Anlage 7

Kreis/Kreisfreie Stadt

Nichtzutreffendes streichen

Jagdjahr /

Streckenliste

Eigen-
Gemeinschaftl. Jagdbezirk
Jagdausübungsberechtigte(r):

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes

ha

jagdlich nutzbare Fläche

ha

Über den Abschuss von Wild aller Arten sowie über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, sind Eintragungen in die Liste innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

[illegible]

[illegible]

Jagdart, Erleger, Verwendung usw.

[illegible]

Anlage 8

Kreis/Kreisfreie Stadt:	Zutreffendes ankreuzen ☒ / Nichtzutreffendes streichen!			
Jagdjahr _____ / _____				
☐ Jährliche STRECKENMELDUNG ☐ ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild Eigen- Gemeinschaftl. Jagdbezirk Jagdausübungsberechtigte(r): <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="height: 20px; vertical-align: top; padding: 2px;">(Name/n, Anschrift/en)</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table> Größe des Jagdbezirkes ha jagdlich nutzbare Fläche ha		(Name/n, Anschrift/en)		
(Name/n, Anschrift/en)				

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschussmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte "Gesamt" ist (aus statistischen Gründen) der Abschuss zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte "davon Fallwild" ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte "davon Verkehrsverluste" sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart				fest- gesetzter Abschuss	Jagdstrecke			Wildart	Jagdstrecke		
Geschlecht und Klasse					Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste		Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste
Rotwild	Hirsche	I						sonstiges Haarwild	Feldhasen		
		II	a Fehlerfreie						Wildkaninchen		
			b Fehlerhafte						Wildkatzen		
		III	a Fehlerfreie						Füchse		
			b Fehlerhafte						Steinmarder		
		0	Hirschböcke	}					Baumwilder		
			Wildböcke						Iltisse		
			Schmalotiere						Hermeline		
			Alttiere						Mauswiesel		
			Sa. männl. Rotwild						Dachse		
	Sa. weibl. Rotwild					Fischotter					
	Sa. Rotwild					Waschbären					
						Marderhunde					
Sikawild	Hirsche	I						sonstiges Haarwild	Rebhühner		
		II							Fasanen		
		III							Auerwild		
		0	Hirschböcke	}					Birkwild		
			Wildböcke						Haselwild		
			Schmalotiere						Wildruthühner		
			Alttiere						Ringeltauben		
			Sa. männl. Sikawild						Türkentauben		
			Sa. weibl. Sikawild						übrige Wildtauben		
			Sa. Sikawild						Höckerschwäne		
Damwild	Hirsche	I						Federwild	Graugänse		
		II	a Fehlerfreie						Kanadagänse		
			b Fehlerhafte						übrige Wildgänse		
		III	a Fehlerfreie						Stockenten		
			b Fehlerhafte						übrige Wildenten		
		0	Hirschböcke						Säger		
			Wildböcke						Waldschneppen		
			Schmalotiere						Bläuhühner		
			Alttiere						Lachmöwen		
			Sa. männl. Damwild						übrige Möwen		
	Sa. weibl. Damwild					Haubentaucher					
	Sa. Damwild					Graureiher					
Muffelwild	Widder	I						Federwild	Habichte		
		II							Sperber		
		III							Mäusebussarde		
		0	Widderlämmer						Falken		
			Schafälämmer						übrige Greifvögel		
			Schmalschafe						Kolkuben		
			Schafe								
			Sa. männl. Muffelwild								
			Sa. weibl. Muffelwild								
			Sa. Muffelwild								
Rehwild	Böcke	I	mehrfährige					sonstiges	Rabenkrähen		
		II	einjährig						Elstern		
			Bockkitze	}					Eichelhäher		
			Rickenkitze						wildende Hunde		
			Schmalrehe						wildende Katzen		
			Ricken								
			Sa. Rehwild								
Schwarzwild			Keller								
			Bachen					Sumpfbiber (Nutria) *			
			Überläuferkeller					Bisam *			
			Überläuferbach								
			Frischlinge								
			Sa. Schwarzwild								

* Abschuss nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WaffG

7129

Berichtigung zum Gem. RdErl.

- d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 13. 9. 2000
(MBl. NRW. 2000 S. 1291)

**Lichtimmissionen,
Messung, Beurteilung und Verminderung**

In Ziffer 5.3.3, 5. Abschnitt muß die Gleichung (6b) richtig lauten:

$$„\Omega_s = \sin \Delta V \sin \Delta H_z \quad (6b)“$$

– MBl. NRW. 2001 S. 457.

II.**Ministerpräsident**

**Generalkonsulat
der Demokratischen Volksrepublik Algerien,
Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 2001 –
III.6-501.1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn ernannten Herrn Mohamed-Ziane Hassani am 25. Januar 2001 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2001 S. 457.

Landschaftsverband Rheinland

**7. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6. 3. 2001

Die 7. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 6. April 2001, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus,
Hermann-Pünder-Straße 1,
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl des Ersten Landesrates/der Ersten Landesrätin des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Einsatz von Zivildienstleistenden in den Rheinischen Schulen

hier: Resolution der Landschaftsversammlung Rheinland zu den Auswirkungen der Änderung des Zivildienstgesetzes auf die Pflegesituation behinderter Schülerinnen und Schüler

6. Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Satzung zur Regelung des Härteausgleichs gem. § 7 AG BSHG
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 mit Haushaltsplan und Anlagen
 - 8.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2001 sowie Investitionsprogramm 2000–2004
 - 8.2 Wirtschaftspläne 2001
9. Fragen und Anregungen

Köln, den 6. März 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2001 S. 457.

Landschaftsverband Rheinland

**Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse
für die Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland –
06-00 – 025 – 00 v. 28. 2. 2001

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. Seite 324, bereinigt 360) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Krankenhauszentralwäschereien veröffentlicht.

1**Vertretung der Krankenhauszentralwäschereien****1.1****Werkleitung**

Die Werkleitung der Krankenhauszentralwäschereien wird in Personalunion wahrgenommen durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau:

Herrn Verwaltungsleiter Jürgen Bongers

1.2**Stellvertretung**

Die Werkleitung wird vertreten durch den stellvertretenden Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau:

Herrn Assessor Edgar Seeber

2**Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter als dem sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der Betriebssatzung gehören insbesondere dazu:

- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-Pacht von mehr als 1.000 DM;
- Aufträge nach VOL bei einem Gesamtwert von mehr als 200.000 DM,
- Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 200.000 DM bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 Mio. DM nicht überschreiten,
- Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung.

Das Formerfordernis nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Vertreter als dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

3

Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen unterliegen nicht dem Formerfordernis des § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung, soweit sie im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgegeben werden.

3.1

Zuständigkeit der Werkleitung

In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Krankenhauszentralwäschereien gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Werkleitung vertreten.

Die Werkleitung kann durch ihren Stellvertreter vertreten werden.

Die Werkleitung entscheidet u.a. über:

- Erteilung von Aufträgen nach VOB bei einem Vergabewert im Einzelfall bis zu 200.000,00 DM bei kurzfristigen Investitionen,
- Erteilung von Aufträgen nach VOL bei einem Vergabewert bis zu 200.000,00 DM,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-Pacht von bis zu 1.000,00 DM.

3.2

Delegation der Unterzeichnungsbefugnis

Ist die Werkleitung allein zuständig (§ 3 Absatz 5 Betriebssatzung in Verbindung mit Ziffer 5.3 der Dienst-anweisung für die Werkleitungen), kann sie die Unterzeichnungsbefugnis übertragen. Für die Abgabe entsprechender formfreier Verpflichtungserklärungen ist folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Unterzeichnungsbefugnis übertragen worden:

- ohne Einschränkung
Herrn Verwaltungsleiter Jürgen Bongers
- bis zu 50.000,00 DM
Herr Assessor Edgar Seeber
bei Abwesenheit von Herrn Jürgen Bongers
ohne Einschränkung.
- bis 3.000,00 DM
Herrn Hans-Joachim Giesen
bei Abwesenheit von Herrn Giesen
Herr Wilfried Groenewald

Köln, den 28. Februar 2001

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBL NRW. 2001 S. 457.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9362/229, Tel. (0211) 9362/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9362/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwarz-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-8589